

Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955, dem Warschauer Vertrag. Verfassungsrechtlich fand dies im Gesetz zur Ergänzung der Verfassung von 1949 vom 26. September 1955 (GBl. 11955 Nr. 82 S. 653) seinen Niederschlag. Mit dieser Verfassungsänderung wurde festgelegt, daß der „Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ... eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ ist (Art. 5 Abs. 4). Damit wurde die Verteidigung des Sozialismus erstmalig zur Pflicht aller Bürger der DDR. Auf der Grundlage der Verfassung beschloß die Volkskammer am 18. Januar 1956 das Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung (GBl. I 1956 Nr. 8 S. 81). Dieses Gesetz ist die staatsrechtliche Geburtsurkunde der Streitkräfte des ersten-sozialistischen deutschen Staates. Um den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht noch wirksamer zu organisieren und zu leiten, verabschiedete die Volkskammer am 10. Februar 1960 das Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR (GBl. I 1960 Nr. 8 S. 89).

Am 13. August 1961 wurden durch die militärische Sicherung der Staatsgrenze der DDR die unmittelbaren Angriffspläne der NATO gegen die DDR durchkreuzt. Am 20. September 1961 erließ die Volkskammer das Gesetz zur Verteidigung der DDR — Verteidigungsgesetz — (GBl. I 1961 Nr. 18 S. 175). Dieses Gesetz schuf die entscheidende rechtliche Grundlage für alle staatlichen, militärischen, ökonomischen und anderen Maßnahmen zur Stärkung der Verteidigungskraft der DDR.

In Wahrnehmung der vollen Souveränitätsrechte und entsprechend den gewachsenen Erfordernissen einer modernen Landesverteidigung beschloß die Volkskammer am 24. Januar 1962 das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht — Wehrpflichtgesetz — (GBl. I 1962 Nr. 1 S. 2). Verbunden mit dem auch weiterhin geltenden Freiwilligenprinzip, wurde damit ein politisch, militärisch und ökonomisch notwendiges und zweckmäßiges System des Auffüllens der Nationalen Volksarmee geschaffen. Weitere grundlegende Regelungen auf dem Gebiet der Landesverteidigung fixierte die Verfassung der DDR vom 6. April 1968. Das betrifft neben den Art. 7 und 8 insbesondere den Art. 23, der festlegt, daß der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Recht und Ehrenpflicht der Bürger der DDR ist und daß jeder Bürger

zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen verpflichtet ist (vgl. dazu 6.2.1.). Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974 wurden diese verfassungsrechtlichen Regelungen, insbesondere die Art. 7 und 8, präzisiert und weiterentwickelt.

Mit dem Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 wurde die notwendige Übereinstimmung des Rechts auf diesem wichtigen Gebiet mit der Verfassung herbeigeführt und eine einheitliche grundsätzliche Rechtsvorschrift geschaffen, die die gesellschaftlichen Verhältnisse bezüglich der Landesverteidigung nach einheitlichen Prinzipien unter Berücksichtigung der neuen militärpolitischen und militärwissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfordernisse komplex regelt. Das Hauptanliegen des Gesetzes ist es, die Erfordernisse der Landesverteidigung und die Verantwortung für ihre Realisierung fest in das Wirken aller Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger einzuordnen.

Mit dem Verteidigungsgesetz wurde zugleich eine Rechtsbereinigung auf diesem Gebiet vorgenommen. Damit wurden das erwähnte Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates, das Verteidigungsgesetz von 1961 und darüber hinaus das Zivilverteidigungsgesetz vom 16. September 1970 aufgehoben. Auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes wurden weitere präzisierende Rechtsvorschriften erlassen.

Folgeb Bestimmungen zum Verteidigungsgesetz sind insbesondere: VO über die Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die Landesverteidigung der DDR — Leistungsverordnung — vom 26. Juli 1979 (GBl. I 1979 Nr. 29 S. 265); VO über Sperrgebiete für die Landesverteidigung — Sperrgebietsverordnung — vom 26. Juli 1979 (GBl. I 1979 Nr. 29 S. 269); VO über die Finanzierung und Entschädigung von Leistungen für die Landesverteidigung — Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung — vom 26. Juli 1979 (GBl. I 1979 Nr. 29 S. 272); VO über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — vom 15. Oktober 1981 (GBl. I 1981 Nr. 31 S. 357J; ■ VO über die Tätigkeit von Militärabnehmern; — Militärabnehmerver-